

### Tit. 5.3.1 RdSchr. 12d

## Gemeinsame Verlautbarung zur versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Beurteilung der Leistungen zum Ausgleich des Verdienstauffalls der Spender von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen

---

### Tit. 5 RdSchr. 12d – Arbeitslosenversicherung -> Tit. 5.3 RdSchr. 12d – Beitragstragung und -zahlung

**Titel:** Gemeinsame Verlautbarung zur versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Beurteilung der Leistungen zum Ausgleich des Verdienstauffalls der Spender von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 12d

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

#### Tit. 5.3.1 RdSchr. 12d – Grundsatz

- (1) Die Beiträge sind von dem jeweiligen Leistungsträger bzw. der jeweiligen leistenden Stelle zu tragen ( § 347 Nr. 5a bzw. 6a SGB III ) und an die Bundesagentur für Arbeit zu zahlen ( § 349 Abs. 3 und 4b SGB III ).
- (2) Wird eine Leistung für den Ausfall von Arbeitseinkünften aufgrund einer Organspende von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger von Krankheitskosten (z. B. aufgrund einer Beihilfeberechtigung und privaten Krankenversicherung des Organempfängers) nur anteilig erbracht, sind die Beiträge entsprechend anteilig zu tragen.
- (3) Die Leistungsträger haben dem Organspender die gezahlten Leistungen nach § 312 Abs. 3 SGB III zu bescheinigen.